

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 576

22. November 2004

**Fakultätsordnung  
der Fakultät für  
Physik und Astronomie  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14. Juli 2004



**Fakultätsordnung  
der Fakultät für Physik und Astronomie  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 14. Juli 2004**

Aufgrund des §2 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) i.V.m. Art. 41 Abs. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 26. März 2002 (VerfRUB) gibt sich die Fakultät für Physik und Astronomie an der Ruhr-Universität Bochum durch Beschluss des Fakultätsrates vom 14.07.2004 folgende Fakultätsordnung:

**§1  
Gliederung**

- (1) Die Fakultät gliedert sich in drei Abteilungen, die die Namen
  - a) „Institut für Experimentalphysik“
  - b) „Institut für Theoretische Physik“
  - c) „Astronomisches Institut“tragen.
- (2) Die Zuordnung der Lehrstühle und Arbeitsgruppen zu den Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates im Rahmen des Strukturentwicklungsplanes. In besonderen Fällen kann auf die Zuordnung eines Lehrstuhls zu einer Abteilung verzichtet werden.

**§2  
Abteilungen**

- (1) Beschlussfassendes Gremium der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Hochschullehrer/innen der Abteilung sowie jeweils zwei Vertreter/innen des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden.
- (2) Die Abteilungen wählen mit der Mehrheit der Stimmen in der Abteilungsversammlung aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen eine/n „Geschäftsführende/n Direktor/in“, die/der die Aufgaben der Abteilung koordiniert, zu Abteilungsversammlungen einlädt und das Institut innerhalb der Fakultät vertritt.
- (3) Die Abteilungen sorgen selbständig für die Verteilung der im Rahmen der an der Fakultät angebotenen Studiengänge erforderlichen Lehrveranstaltungen und berichten dem Fakultätsrat. Dies entbindet nicht die/den zuständige/n Dekan/in oder Prodekan/in von der Pflicht der Sicherstellung eines vollständigen Lehrangebots.
- (4) Den Abteilungen können durch Beschluss des ansonsten zuständigen Gremiums weitere Aufgaben (z.B. Koordination der Arbeit der Werkstätten) übertragen werden
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Abteilungen im Rahmen des Haushaltsplanes Finanzmittel und ggf. Stellen zugewiesen.

**§3  
Dekanat**

- (1) Die Fakultät entscheidet sich gemäß Art. 41 Abs. 3 VerfRUB für die Einrichtung eines Dekanats, bestehend aus einer/m Dekan/in, und zwei Prodekan/innen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat unter Beachtung der Wahlordnung der RUB abschließlich aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gewählt.
- (2) Die/Der Dekan/in ist die Vertretung der Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität. Sie/Er führt die Geschäfte der Fakultät gemäß Art. 42 Abs. 1 VerfRUB, sofern nicht in dieser Ordnung anders bestimmt.
- (3) Die Prodekan/innen bearbeiten selbständig folgende Bereiche:
  - a) Studium, Lehre, Studienreform (Studiendekan/in)
  - b) Struktur- und Finanzplanung
- (4) Den Prodekan/innen können weitere Aufgaben vom Fakultätsrat übertragen werden.

- (5) Zur Erledigung ihrer Aufgaben können den Prodekan/innen Mitarbeiter/innen des Dekanats fest zugeordnet werden.
- (6) Die/der Dekan/in lädt regelmäßig, mindestens zweimal im Semester, die Geschäftsführenden Direktor/innen der Abteilungen zur Teilnahme an den Sitzungen des Dekanats ein.
- (7) Die/der Dekan wird durch den/die Prodekan/in oder die Prodekane/innen, diese durch einen/eine weiteren/weitere Professor/in, der/die Mitglied des Fakultätsrats ist und bereits das Amt des/der Dekans/Dekanin ausgeübt hat, vertreten.

**§4  
Haushaltsplan und Stellenverteilung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät gemäß Art. 42 Abs. 1 VerfRUB und § 103 Abs. 2 HG. Grundsatzentscheidungen, die eine Veränderung der Verteilung der Finanzmittel, die Aufstellung des Haushaltsplanes oder den Einsatz von Personal innerhalb der Fakultät betreffen, werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat getroffen.
- (2) Im Rahmen der Benehmensregelung kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

**§5  
Fakultätsrat**

- (1) Die/Der Dekan/in ist Vorsitzende/r des Fakultätsrates.
- (2) Der Fakultätsrat wird einberufen,
  - a) wenn die/der Dekan es für erforderlich hält, mindestens jedoch zweimal im Semester
  - b) wenn mehr als drei Mitglieder eine Sitzung wünschen.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt u. a. über Studien- und Prüfungsordnungen, die unter Beachtung der Vorschriften des §86 HG und §94 HG im Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet wurden.

**§6  
Ausschüsse des Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat bildet mindestens folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Strukturentwicklung,
  - b) Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform,
  - c) die nach den gültigen Prüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsausschüsse.
- (2) Die ständigen Ausschüsse setzen sich, sofern nicht durch eine Ordnung anders bestimmt, aus sechs Hochschullehrer/innen und jeweils zwei Vertreter/innen des wissenschaftlichen Mittelbaus, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden zusammen.
- (3) Die Ausschüsse bereiten Beratung und Beschlussfassung durch den Fakultätsrat vor. Sie sind, sofern nicht durch eine Ordnung anders bestimmt, nicht beschließend.
- (4) Der Fakultätsrat kann „ad hoc“-Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgaben bei der Einrichtung unter Berücksichtigung der Interessen aller Statusgruppen festgelegt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.

**§7  
Gleichstellung**

Zur Durchsetzung der Gleichstellung wählt die Frauenvollversammlung möglichst eine Vertrauensfrau aus jeder Statusgruppe, mindestens aber eine Vertrauensfrau. Die Vertrauensfrauen der Statusgruppen wählen die Vertrauensfrau der Fakultät. Die Aufgaben und rechte der Vertrauensfrau beinhalten auch das Antrags- und Rederecht im Fakultätsrat. Sie arbeitet mit der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität zusammen.

**§8**  
**Änderung der Fakultätsordnung**

Änderungen der Fakultätsordnung werden vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungsvorschläge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung und eine Begründung enthalten.

**§9**  
**Inkrafttreten**

Diese vom Fakultätsrat auf seiner Sitzung am 14. Juli 2004 beschlossene Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 14. Juli 2004.

(Prof. Dr. R.-J. Dettmar)  
- Dekan -